

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee91edbb-ac8f-3c88-84ce-5a7dee450154>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach [§ 34](#) der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach [§ 9 Absatz 2a](#) oder [Absatz 2b](#), kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach [Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in [§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b](#) genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach [§ 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) zu beachten sind.

(2) ¹Im vereinfachten Verfahren kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach [§ 3 Absatz 1](#) und [§ 4 Absatz 1](#) abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach [§ 3 Absatz 2](#) durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach [§ 4 Absatz 2](#) durchgeführt werden.

²Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des [§ 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz](#) entsprechend.

(3) ¹Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach [§ 2 Absatz 4](#), von dem Umweltbericht nach [§ 2a](#), von der Angabe nach [§ 3 Absatz 2 Satz 4](#), welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach [§ 6a Absatz 1](#) und [§ 10a Absatz 1](#) abgesehen; [§ 4c](#) ist nicht anzuwenden. ²Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

